

Bundessozialgericht
Az.: 11 RA 152/73

I m N a m e n d e s V o l k e s

Zugestellt am
23. Mai 1974

U r t e i l

Reg.Obersekretär
als Urk.Beamter
der Gesch.Stelle

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

.....

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 9. Mai 1974 durch
die Richter H e y e r -Vorsitzender- ,
Dr. R e i n h o l d und Dr. Z i m m e r sowie
die ehrenamtlichen Richter B o r c h e r t
und Dr. B o n g a r t
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 6. Juni 1973
aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerin wendet sich gegen die Halbierung ihrer Witwenrente infolge der Gewährung von Geschiedenenwitwenrente an die beigeladene erste Ehefrau des Versicherten (Bescheide der Beklagten vom 18. Dezember 1970). Klage und Berufung der Klägerin blieben ohne Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) ließ die Revision gegen sein Urteil nicht zu.

Die Klägerin hat gleichwohl dieses Rechtsmittel - form- und fristgerecht - eingelegt und beantragt,

die vorinstanzlichen Urteile aufzuheben und die Beklagte zur Gewährung der vollen Witwenrente zu verurteilen,
hilfsweise,
das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Sie rügt Verfahrensverstöße, die nach ihrer Meinung dem Berufungsgericht unterlaufen sind.

Die Beklagte beantragt,

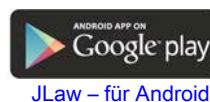
die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Die Beigeladene ist vor dem Bundessozialgericht (BSG) nicht vertreten; sie hat sich aber ebenso wie die übrigen Beteiligten mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

II

Die nicht zugelassene Revision ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthaft, weil die Klägerin ordnungsgemäß und zu Recht eine Verletzung des § 128 Abs. 1 SGG rügt. Unter diesen Umständen braucht der Senat auf die übrigen Verfahrensrügen nicht einzugehen.

Die Klägerin wirft dem LSG vor, für seine Annahme, der auf 50,-- DM monatlich gerichtete Unterhaltsanspruch der Beigeladenen sei sozialversicherungsrechtlich erheblich gewesen, fehle es an den erforderlichen tatsächlichen Feststellungen. Das LSG habe dieses Ergebnis weder auf eine schlüssige Quelle gestützt noch aus dem gesamten Akteninhalt entnehmen können; jedenfalls habe es nicht dargelegt, aus welchen Gründen es sich für berechtigt hielt, diese Feststellung ohne weitere Sachaufklärung aus eigenem Wissen zu treffen.

Dieses Vorbringen wird durch die Gründe des angefochtenen Urteils bestätigt. Danach ist das LSG davon ausgegangen, daß die Beigeladene einen Unterhaltsanspruch in Höhe von 50,-- DM gehabt habe. Es hat den Anspruch für sozialversicherungsrechtlich erheblich gehalten, weil er geeignet gewesen sei, den Lebensstandard der Beigeladenen merklich zu verbessern; denn "schon rein rechnerisch" habe er 1970 immerhin 25 v.H. des zeitlich und örtlich notwendigen Lebensbedarfs in Berlin, gemessen an den Fürsorgetragsätzen der letzten Jahre vor dem Tode des geschiedenen Ehemannes, betragen. Das LSG hat jedoch der Zahl "50,-- DM" die Vergleichszahl (en) über die Höhe des während des letzten wirtschaftlichen Dauer-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

zustandes in Berlin maßgeblichen Mindestbedarfs nicht gegenübergestellt. Solange hierüber Unklarheit bestehen konnte – und nach der Revisionsbegründung läßt sich das nicht ausschließen –, mußte das LSG nicht nur diese Vergleichszahl (en) angeben, sondern zugleich auch darlegen, wie es die Höhe des Mindestbedarfs festgestellt bzw. errechnet hat. Dabei hätte auch der Wert, den der im Jahre 1948 in der DDR geschuldete Betrag von 50,-- RM im Mai 1970 als DM-Betrag ausgemacht hat und den das LSG teils mit "mindestens" 50,-- DM, teils mit "gut" 50,-- DM bezeichnet, genau festgestellt werden müssen. Das LSG hat somit die für seine Überzeugung leitend gewesenen Gründe nicht ausreichend angegeben. Durch diese Unterlassung hat es § 128 Abs. 1 Satz 2 SGG verletzt. Da dieser Verfahrensmangel ordnungsgemäß gerügt wurde (§ 164 Abs. 2 Satz 2 SGG), ist die Revision somit statthaft.

Die Revision ist auch begründet; es läßt sich nicht ausschließen, daß der Mangel im Verfahren des LSG für seine Entscheidung ursächlich gewesen ist. Hätte das LSG den maßgeblichen Mindestbedarf exakt festgestellt, wäre es möglicherweise zu einem anderen Ergebnis gelangt. Unter diesen Umständen kann der Senat nicht abschließend beurteilen, ob die Entscheidung des LSG richtig ist.

Das angefochtene Urteil muß deshalb aufgehoben und der Rechtsstreit zur neuen Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden.

Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

des Revisionsverfahrens bleibt dem abschließenden Urteil
des LSG vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)